

**SGA Société Générale Acceptance N.V.**  
Curacao

**Open End Zertifikate**

bezogen auf **Indizes**

**Nachtrag vom 12. Mai 2004 gemäß § 10 Wertpapier-  
Verkaufsprospektgesetz zum unvollständigen Verkaufsprospekt vom  
20. August 2001 und zum Nachtrag vom 04. Juli 2003**

Unter der unbedingten und unwiderruflichen  
Garantie der



**Société Générale S.A.,  
Paris, Frankreich**

**Nachtrag vom 12. Mai 2004 zum unvollständigen Verkaufsprospekt vom 20. August 2001 und zum Nachtrag vom 04. Juli 2003**

Gemeinsame Angaben zu sämtlichen Serien:

Tag der Beschlussfassung: **10. Mai 2004**  
 Verkaufsbeginn: **12. Mai 2004**  
 Valutierung: **19. Mai 2004**

Beantragte Börsennotierung: **Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse sowie im Marktsegment EUWAX innerhalb des Freiverkehrs und im Limit-Control-System der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse**

Ausgabegröße	Basiswert (Index)	Bezugsver- hältnis	"Open-End- Zertifikat" Mindestlaufzeit bis zum	anfänglicher Emissionspreis in EUR	WKN	ISIN-Code
50.000	SG Dividend Stars USA Index	1	12.05.2006	100,00	SG0 EDH	DE000SG0EDH2
50.000	SG Dividend Stars Europe Index	1	12.05.2006	100,00	SG0 EDJ	DE000SG0EDJ8
50.000	SG Dividend Stars Germany Index	1	12.05.2006	100,00	SG0 EDK	DE000SG0EDK6
50.000	SG Dividend Stars World Index	1	12.05.2006	100,00	SG0 EDL	DE000SG0EDL4
27.000	Korea Kospi 200 Index	1000	12.05.2006	73,50	SG0 EDN	DE000SG0EDN0
55.000	Dow Jones Euro Stoxx 50 Return Index	0,01	12.05.2006	36,20	SG0 EDP	DE000SG0EDP5

#### Definitionen:

Jede Bezugnahme auf "**EUR**" ist als Bezugnahme auf das seit dem 01. Januar 2002 in zwölf Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) eingeführte gesetzliche Zahlungsmittel "Euro" zu verstehen.

## **Wichtige Information über Verlustrisiken**

Die Zertifikate verbrieften ein Recht auf Zahlung eines Abrechnungsbetrages, dessen Höhe vom Wert des zugrundegelegten Index am Fälligkeitstag abhängt. Die Zusammensetzung des Index am Fälligkeitstag kann gemäß den von der Festlegungsstelle bestimmten Kriterien für die Indexzusammensetzung von der Zusammensetzung des Index bei Emission abweichen. Darüber hinaus kann das Zertifikatsrecht in den Grenzen des § 9 der Zertifikatsbedingungen angepaßt werden.

Während der Laufzeit der Zertifikate finden keine periodischen Zinszahlungen oder sonstigen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) statt. Die einzige Ertragschance besteht in einer Steigerung des Kurswertes des Zertifikats.

Mit dem Erwerb der Zertifikate ist kein Anrecht auf einen schon heute feststehenden Abrechnungsbetrag am Fälligkeitstag verbunden. Vielmehr orientiert sich der Abrechnungsbetrag ausschließlich an dem am Fälligkeitstag ermittelten Indexwert, der auch erheblich unter dem am Erwerbstag festgestellten Indexwert liegen kann. Daher kann auch der Abrechnungsbetrag erheblich unter dem Erwerbspreis liegen. Dies kann im Extremfall bis hin zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen, wenn am Fälligkeitstag ein Indexwert von Null festgestellt wird.

Der Marktwert der Zertifikate wird in der Regel nicht genau die Wertentwicklung des Index wiedergeben, da neben weiteren Faktoren das Zinsniveau, die Markterwartung und gegebenenfalls bei Zertifikaten auf ausländische Indizes, die eine Auszahlung in EUR vorsehen oder die in EUR gehandelt werden, die Wechselkurse die Preisentwicklung der Zertifikate beeinflussen.

Mindestprovisionen oder feste Provisionen pro Transaktion (Kauf und Verkauf) können kombiniert mit einem niedrigen Auftragswert (Kurs des Zertifikats mal Stückzahl) zu Kostenbelastungen führen, die wiederum die Gewinnschwelle erheblich erhöhen. Hierbei gilt: Je höher die Kosten sind, desto später wird die Gewinnschwelle beim Eintreffen der erwarteten Kursentwicklung erreicht, da diese Kosten erst abgedeckt sein müssen, bevor sich ein Gewinn einstellen kann. Tritt die erwartete Kursentwicklung nicht ein, erhöhen die Nebenkosten einen möglicherweise entstehenden Verlust.

Potentielle Anleger, die den Kauf von Open - End - Zertifikaten in Betracht ziehen, sollten sich darüber im klaren sein, dass es sich bei diesen Zertifikaten um Zertifikate ohne feste Laufzeit handelt (Open End Zertifikate). Dies bedeutet, dass die Abwicklung der Zertifikate gegebenenfalls davon abhängt, zu welchem Zeitpunkt die Emittentin die Zertifikate kündigt.

### **Inanspruchnahme von Kredit**

Wenn Sie den Erwerb von Zertifikaten mit Kredit finanzieren, müssen Sie beim Nichteintritt Ihrer Erwartungen nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch den Kredit verzinsen und zurückzahlen. Dadurch erhöht sich Ihr Verlustrisiko erheblich. Setzen Sie daher nicht darauf, den Kredit aus Gewinnen eines Zertifikats verzinsen oder zurückzahlen zu können. Vielmehr müssen Sie vorher Ihre wirtschaftlichen Verhältnisse dahingehend prüfen, ob Sie zur Verzinsung und gegebenenfalls kurzfristigen Tilgung des Kredits auch dann in der Lage sind, wenn statt der erwarteten Gewinne Verluste eintreten.

## **Beratung durch Ihre Hausbank**

Dieser Prospekt ersetzt nicht die in jedem individuellen Fall unerlässliche Beratung durch Ihre Hausbank.

## Beschreibung des SG Dividend Stars USA Index

Der SG Dividend Stars USA Index wird von der Société Générale S.A., Paris (die „Festlegungsstelle“) täglich berechnet und auf der Reutersseite SGDEM veröffentlicht. Der Schlußkurs des Index ist der Indexwert, der von der Festlegungsstelle aufgrund der an den jeweiligen Referenzbörsen festgestellten, in EUR umgerechneten Schlußkurse der im Index enthaltenen Aktien festgestellt wird. Der Index wurde zum 10. Mai 2004 zu einem Indexstand von 100,00 EUR aufgelegt und wird nachfolgend fortlaufend berechnet.

Der Index wird auf der Grundlage der in EUR umgerechneten Kurse der Aktien von 10 Unternehmen berechnet, die im Dow Jones Industrial Average Index enthalten sind. Die Festlegungsstelle hat für die Indexzusammensetzung jeweils die 10 Gesellschaften ausgewählt, deren Aktien die stärkste Dividendenrendite zum Tag der Preisfeststellung (Auflegungsdatum: 10. Mai 2004) aufgewiesen haben. Diese 10 Aktien im SG Dividend Stars USA Index sind jeweils mit 10% gleichgewichtet.

Vorraussetzung für die Aufnahme eines Unternehmens in den SG Dividend Stars USA Index war zudem ein positives Nettoergebnis im abgelaufenen Geschäftsjahr.

Die Umrechnung von USD in EUR erfolgt jeweils auf der Grundlage des durch die **Europäische Zentralbank in Frankfurt am Main** festgestellten maßgeblichen Wechselkurses. Jede Bezugnahme auf "USD" ist als solche auf Dollar der Vereinigten Staaten von Amerika zu verstehen.

Der Index wird von der Festlegungsstelle halbjährlich (gerechnet ab dem Auflegungsdatum) angepaßt, indem die im Index enthaltenen Aktien neu zusammengesetzt werden. Hierbei werden wiederum diejenigen 10 Gesellschaften ausgewählt, die in dem Dow Jones Industrial Average Index enthalten sind und zum Zeitpunkt der Neuzusammensetzung die stärkste Dividendenrendite aufweisen und zudem über ein positives Nettoergebnis im abgelaufenen Geschäftsjahr verfügt haben. Die Indexzusammensetzung kann sich während der Laufzeit der Zertifikate aufgrund der jeweiligen Neuzusammensetzung des Index teilweise oder vollständig ändern.

Die Dividendenrendite wird jeweils auf der Grundlage von Daten von Wirtschaftsinformationsdiensten wie z.B. Reuters ermittelt.

Ferner kann sich die Indexzusammensetzung während der Laufzeit der Zertifikate unabhängig von der Neuzusammensetzung dann ändern, wenn hinsichtlich eines Indexwertes ein Anpassungsereignis (z.B. Verschmelzung, Delisting, Übernahme) stattfindet. Die Indexberechnungsstelle kann in diesen Fällen Indexwerte durch andere Werte aus dem jeweiligen Referenzindex mit der nächststärksten Dividendenrendite ersetzen. Etwaige Änderungen in der Zusammensetzung oder Berechnung des Index werden von der Festlegungsstelle durch Bekanntmachung in einem überregionalen Börsenpflichtblatt bekanntgemacht.

Dividenden und Bezugsrechterlöse der Aktien aus dem Dow Jones Industrial Average Index werden voll reinvestiert.

Da der SG Dividend Stars USA Index von der Société Générale S.A., Paris, berechnet und veröffentlicht wird, besteht ein potentieller Interessenkonflikt zwischen Indexberechnung durch die Festlegungsstelle und den Verpflichtungen der Société Générale S.A., Paris, als Anbieterin und Zertifikatsstelle aus diesen Zertifikaten bzw. dem Verkauf der Zertifikate. Es ist jedoch gewährleistet, daß die Indexberechnung durch die Festlegungsstelle zu jeder Zeit unabhängig von der Begebung der Zertifikate durch die Emittentin und ihren Verpflichtungen aus den Zertifikaten und dem Verkauf der Zertifikate durch die Anbieterin erfolgt.

Für die Berechnung des SG Dividend Stars USA Index erhebt die Société Générale eine vierteljährliche Gebühr in Höhe von 0,15%, die entsprechend vierteljährlich in den Index eingepreist wird, d.h., der Wert des Index sinkt dann um einen entsprechenden Betrag.

Die anfängliche Zusammensetzung des Index beruht auf folgenden 10 Unternehmen:

<b>Aktie</b>	<b>ISIN</b>	<b>Reuters-Code</b>	<b>Referenzbörse</b>	<b>Anteile der Aktie</b>
SBC Communications Inc.	US78387G1031	SBC.N	New York Stock Exchange	0,4832
Altria Group Inc.	US02209S1033	MO.N	New York Stock Exchange	0,2158
General Motors Corp.	US3704421052	GM.N	New York Stock Exchange	0,2690
Verizon Communications Inc.	US92343V1044	VZ.N	New York Stock Exchange	0,3258
JP Morgan Chase & Co.	US46625H1005	JPM.N	New York Stock Exchange	0,3345
El Du Pont de Nemours & Co.	US2635341090	DD.N	New York Stock Exchange	0,2845
Citigroup Inc.	US1729671016	C.N	New York Stock Exchange	0,2608
Merck & Co. Inc.	US5893311077	MRK.N	New York Stock Exchange	0,2535
General Electric Co.	US3696041033	GE.N	New York Stock Exchange	0,3944
Exxon Mobil Corp.	US30231G1022	XOM.N	New York Stock Exchange	0,2816

## **Beschreibung des SG Dividend Stars Europe Index**

Der SG Dividend Stars Europe Index wird von der Société Générale S.A., Paris (die „Festlegungsstelle“) täglich berechnet und auf der Reutersseite SGDEM veröffentlicht. Der Schlußkurs des Index ist der Indexwert, der von der Festlegungsstelle aufgrund der an den jeweiligen Referenzbörsen festgestellten Schlußkurse der im Index enthaltenen Aktien festgestellt wird. Der Index wurde zum 10. Mai 2004 zu einem Indexstand von 100,00 EUR aufgelegt und wird nachfolgend fortlaufend berechnet.

Der Index wird auf der Grundlage der in EUR ausgedrückten Kurse der Aktien von 10 Unternehmen berechnet, die im Dow Jones Euro Stoxx 50 Index enthalten sind. Die Festlegungsstelle hat für die Indexzusammensetzung jeweils die 10 Gesellschaften ausgewählt, deren Aktien die stärkste Dividendenrendite zum Tag der Preisfeststellung (Auflegungsdatum: 10. Mai 2004) aufgewiesen haben. Diese 10 Aktien im SG Dividend Stars Europe Index sind jeweils mit 10% gleichgewichtet.

Vorraussetzung für die Aufnahme eines Unternehmens in den SG Dividend Stars Europe Index war zudem ein positives Nettoergebnis im abgelaufenen Geschäftsjahr.

Der Index wird von der Festlegungsstelle halbjährlich (gerechnet ab dem Auflegungsdatum) angepaßt, indem die im Index enthaltenen Aktien neu zusammengesetzt werden. Hierbei werden wiederum diejenigen 10 Gesellschaften ausgewählt, die in dem Dow Jones Euro Stoxx 50 Index enthalten sind und zum Zeitpunkt der Neuzusammensetzung die stärkste Dividendenrendite aufweisen und zudem über ein positives Nettoergebnis im abgelaufenen Geschäftsjahr verfügt haben. Die Indexzusammensetzung kann sich während der Laufzeit der Zertifikate aufgrund der jeweiligen Neuzusammensetzung des Index teilweise oder vollständig ändern.

Die Dividendenrendite wird auf der Grundlage von Daten von Wirtschaftsinformationsdiensten wie z.B. Reuters ermittelt.

Ferner kann sich die Indexzusammensetzung während der Laufzeit der Zertifikate unabhängig von der Neuzusammensetzung dann ändern, wenn hinsichtlich eines Indexwertes ein Anpassungsereignis (z.B. Verschmelzung, Delisting, Übernahme) stattfindet. Die Indexberechnungsstelle kann in diesen Fällen Indexwerte durch andere Werte aus dem jeweiligen Referenzindex mit der nächststärksten Dividendenrendite ersetzen. Etwaige Änderungen in der Zusammensetzung oder Berechnung des Index werden von der Festlegungsstelle durch Bekanntmachung in einem überregionalen Börsenpflichtblatt bekanntgemacht.

Dividenden und Bezugsrechtlerlöse der Aktien aus dem Dow Jones Euro Stoxx 50 Index werden voll reinvestiert.

Da der SG Dividend Stars Europe Index von der Société Générale S.A., Paris, berechnet und veröffentlicht wird, besteht ein potentieller Interessenkonflikt zwischen Indexberechnung durch die Festlegungsstelle und den Verpflichtungen der Société Générale S.A., Paris, als Anbieterin und Zertifikatsstelle aus diesen Zertifikaten bzw. dem Verkauf der Zertifikate. Es ist jedoch gewährleistet, daß die Indexberechnung durch die Festlegungsstelle zu jeder Zeit unabhängig von der Begebung der Zertifikate durch die Emittentin und ihren Verpflichtungen aus den Zertifikaten und dem Verkauf der Zertifikate durch die Anbieterin erfolgt.

Für die Berechnung des SG Dividend Stars Europe Index erhebt die Société Générale eine vierteljährliche Gebühr in Höhe von 0,15%, die entsprechend vierteljährlich in den Index eingepreist wird, d.h., der Wert des Index sinkt dann um einen entsprechenden Betrag.



Die anfängliche Zusammensetzung des Index beruht auf folgenden 10 Unternehmen:

<b>Aktie</b>	<b>ISIN</b>	<b>Reuters-Code</b>	<b>Referenzbörse</b>	<b>Anteile der Aktien</b>
RWE AG	DE0007037129	RWEG.DE	Frankfurt Stock Exchange	0,2919
ING Groep N.V.	NL0000303600	ING.AS	Euronext Amsterdam	0,5855
ABN Amro Holding N.V.	NL0000301109	AAH.AS	Euronext Amsterdam	0,5882
Enel S.p.A.	IT0003128367	ENEL.MI	Milano Stock Exchange	1,5202
Fortis	BE0003801181	FOR.BR	Euronext Brüssel	0,5917
Endesa S.A.	ES0130670112	ELE.MC	Madrid Stock Exchange	0,6826
Ente Nazionale Idrocarburi S.p.A.	IT0003132476	ENI.MI	Milano Stock Exchange	0,6050
Royal Dutch Petroleum N.V.	NL0000009470	RD.AS	Euronext Amsterdam	0,2455
DaimlerChrysler AG	DE0007100000	DCXGn.DE	Frankfurt Stock Exchange	0,2840
UniCredito Italiano S.p.A.	IT0000064854	CRDI.MI	Milano Stock Exchange	2,6137

## **Beschreibung des SG Dividend Stars Germany Index**

Der SG Dividend Stars Germany Index wird von der Société Générale S.A., Paris (die „Festlegungsstelle“) täglich berechnet und auf der Reutersseite SGDEM veröffentlicht. Der Schlußkurs des Index ist der Indexwert, der von der Festlegungsstelle aufgrund der an den jeweiligen Referenzbörsen festgestellten Schlußkurse der im Index enthaltenen Aktien festgestellt wird. Der Index wurde zum 10. Mai 2004 zu einem Indexstand von 100,00 EUR aufgelegt und wird nachfolgend fortlaufend berechnet.

Der Index wird auf der Grundlage der in EUR ausgedrückten Kurse der Aktien von 10 Unternehmen berechnet, die im DAX Index enthalten sind. Die Festlegungsstelle hat für die Indexzusammensetzung jeweils die 10 Gesellschaften ausgewählt, deren Aktien die stärkste Dividendenrendite zum Tag der Preisfeststellung (Auflegungsdatum: 10. Mai 2004) aufgewiesen haben. Diese 10 Aktien im SG Dividend Stars Germany Index sind jeweils mit 10% gleichgewichtet.

Vorraussetzung für die Aufnahme eines Unternehmens in den SG Dividend Stars Germany Index war zudem ein positives Nettoergebnis im abgelaufenen Geschäftsjahr.

Der Index wird von der Festlegungsstelle halbjährlich (gerechnet ab dem Auflegungsdatum) angepaßt, indem die im Index enthaltenen Aktien neu zusammengesetzt werden. Hierbei werden wiederum diejenigen 10 Gesellschaften ausgewählt, die in dem DAX Index enthalten sind und zum Zeitpunkt der Neuzusammensetzung die stärkste Dividendenrendite aufweisen und zudem über ein positives Nettoergebnis im abgelaufenen Geschäftsjahr verfügt haben. Die Indexzusammensetzung kann sich während der Laufzeit der Zertifikate aufgrund der jeweiligen Neuzusammensetzung des Index teilweise oder vollständig ändern.

Die Dividendenrendite auf der Grundlage von Daten von Wirtschaftsinformationsdiensten wie z.B. Reuters ermittelt.

Ferner kann sich die Indexzusammensetzung während der Laufzeit der Zertifikate unabhängig von der Neuzusammensetzung dann ändern, wenn hinsichtlich eines Indexwertes ein Anpassungsereignis (z.B. Verschmelzung, Delisting, Übernahme) stattfindet. Die Indexberechnungsstelle kann in diesen Fällen Indexwerte durch andere Werte aus dem jeweiligen Referenzindex mit der nächststärksten Dividendenrendite ersetzen. Etwaige Änderungen in der Zusammensetzung oder Berechnung des Index werden von der Festlegungsstelle durch Bekanntmachung in einem überregionalen Börsenpflichtblatt bekanntgemacht.

Dividenden und Bezugsrechterlöse der Aktien aus dem DAX Index werden voll reinvestiert.

Da der SG Dividend Stars Germany Index von der Société Générale S.A., Paris, berechnet und veröffentlicht wird, besteht ein potentieller Interessenkonflikt zwischen Indexberechnung durch die Festlegungsstelle und den Verpflichtungen der Société Générale S.A., Paris, als Anbieterin und Zertifikatsstelle aus diesen Zertifikaten bzw. dem Verkauf der Zertifikate. Es ist jedoch gewährleistet, daß die Indexberechnung durch die Festlegungsstelle zu jeder Zeit unabhängig von der Begebung der Zertifikate durch die Emittentin und ihren Verpflichtungen aus den Zertifikaten und dem Verkauf der Zertifikate durch die Anbieterin erfolgt.

Für die Berechnung des SG Dividend Stars Germany Index erhebt die Société Générale eine vierteljährliche Gebühr in Höhe von 0,15%, die entsprechend vierteljährlich in den Index eingepreist wird, d.h., der Wert des Index sinkt dann um einen entsprechenden Betrag.

Die anfängliche Zusammensetzung des Index beruht auf folgenden 10 Unternehmen:

<b>Aktie</b>	<b>ISIN</b>	<b>Reuters-Code</b>	<b>Referenzbörse</b>	<b>Anteile der Aktien</b>
RWE AG	DE0007037129	RWEG.DE	Frankfurt Stock Exchange	0,2919
Deutsche Post AG	DE0005552004	DPWGn.DE	Frankfurt Stock Exchange	0,5900
TUI AG	DE0006952005	TUIG.DE	Frankfurt Stock Exchange	0,6024
DaimlerChrysler AG	DE0007100000	DCXGn.DE	Frankfurt Stock Exchange	0,2840
E.ON AG	DE0007614406	EONG.DE	Frankfurt Stock Exchange	0,1871
ThyssenKrupp AG	DE0007500001	TKAG.DE	Frankfurt Stock Exchange	0,7402
BASF AG	DE0005151005	BASF.DE	Frankfurt Stock Exchange	0,2463
Volkswagen AG	DE0007664005	VOWG.DE	Frankfurt Stock Exchange	0,2866
Metro AG	DE0007257503	MEOG.DE	Frankfurt Stock Exchange	0,2676
Linde AG	DE0006483001	LING.DE	Frankfurt Stock Exchange	0,2342

## **Beschreibung des SG Dividend Stars World Index**

Der SG Dividend Stars World Index wird von der Société Générale S.A., Paris (die „Festlegungsstelle“) täglich berechnet und auf der Reutersseite SGDEM veröffentlicht. Der Schlußkurs des Index ist der Indexwert, der von der Festlegungsstelle aufgrund der an den jeweiligen Referenzbörsen festgestellten, in EUR ausgedrückten bzw. umgerechneten Schlußkurse der im Index enthaltenen Aktien um ca 22:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) festgestellt wird. Der Index wurde zum 10. Mai 2004 zu einem Indexstand von 100,00 Punkten aufgelegt und wird nachfolgend fortlaufend berechnet.

Der Index wird auf der Grundlage der an den jeweiligen Referenzbörsen festgestellten Kurse der Aktien von Gesellschaften, die in dem Dow Jones Euro Stoxx 50 Index, dem Dow Jones Industrial Average Index und dem Nikkei 225 Index enthalten sind, berechnet. Die Festlegungsstelle hat für die Indexzusammensetzung jeweils die 10 Gesellschaften aus, die in dem jeweils genannten Referenzindex enthalten sind und die stärkste Dividendenrendite aufgewiesen haben. Diese insgesamt 30 Aktien im SG Dividend Stars World Index sind jeweils mit 3,33% gleichgewichtet.

Vorraussetzung für die Aufnahme eines Unternehmens in den SG Dividend Stars World Index war zudem ein positives Nettoergebnis im abgelaufenen Geschäftsjahr.

Die Umrechnung von USD in EUR bzw. von JPY in EUR erfolgt jeweils auf der Grundlage des durch die **Europäische Zentralbank in Frankfurt am Main** festgestellten maßgeblichen Wechselkurses. Jede Bezugnahme auf "**USD**" ist als Bezugnahme auf Dollar der Vereinigten Staaten von Amerika zu verstehen und jede Bezugnahme auf "**JPY**" als solche auf "Yen" des Kaiserreiches Japan.

Der Index wird von der Festlegungsstelle halbjährlich (gerechnet ab dem Auflegungsdatum) angepaßt, indem die im Index enthaltenen Aktien neu zusammengesetzt werden. Hierbei werden wiederum jeweils diejenigen 10 Gesellschaften ausgewählt, die in dem jeweiligen Referenzindex enthalten sind und zum Zeitpunkt der Neuzusammensetzung die stärkste Dividendenrendite aufweisen und zudem über ein positives Nettoergebnis im abgelaufenen Geschäftsjahr verfügt haben. Die Indexzusammensetzung kann sich während der Laufzeit der Zertifikate aufgrund der jeweiligen Neuzusammensetzung des Index teilweise oder vollständig ändern.

Die Dividendenrendite wird auf der Grundlage von Daten von Wirtschaftsinformationsdiensten wie z.B. Reuters ermittelt.

Ferner kann sich die Indexzusammensetzung während der Laufzeit der Zertifikate unabhängig von der Neuzusammensetzung dann ändern, wenn hinsichtlich eines Indexwertes ein Anpassungsereignis (z.B. Verschmelzung, Delisting, Übernahme) stattfindet. Die Indexberechnungsstelle kann in diesen Fällen Indexwerte durch andere Werte aus dem jeweiligen Referenzindex mit der nächsthöchsten Marktkapitalisierung ersetzen. Etwaige Änderungen in der Zusammensetzung oder Berechnung des Index werden von der Festlegungsstelle durch Bekanntmachung in einem überregionalen Börsenpflichtblatt bekanntgemacht.

Da der SG Dividend Stars World Index von der Société Générale S.A., Paris, berechnet und veröffentlicht wird, besteht ein potentieller Interessenkonflikt zwischen Indexberechnung durch die Festlegungsstelle und den Verpflichtungen der Société Générale S.A., Paris, als Anbieterin und Zertifikatsstelle aus diesen Zertifikaten bzw. dem Verkauf der Zertifikate. Es ist jedoch gewährleistet, daß die Indexberechnung durch die Festlegungsstelle zu jeder Zeit unabhängig von der Begebung der Zertifikate durch die Emittentin und ihren Verpflichtungen aus den Zertifikaten und dem Verkauf der Zertifikate durch die Anbieterin erfolgt.

Für die Berechnung des SG Dividend Stars World Index erhebt die Société Générale eine vierteljährliche Gebühr in Höhe von 0,15%, die entsprechend vierteljährlich in den Index eingepreist wird, d.h., der Wert des Index sinkt dann um einen entsprechenden Betrag.

Die anfängliche Zusammensetzung des Index beruht auf folgenden 30 Unternehmen:

<b>Aktie</b>	<b>ISIN</b>	<b>Reuters-Code</b>	<b>Referenzbörse</b>	<b>Anteile der Aktien</b>
RWE AG	DE0007037129	RWEG.DE	Frankfurt Stock Exchange	0,1152
ING Groep N.V.	NL0000303600	ING.AS	Euronext Amsterdam	0,2311
ABN Amro Holding N.V.	NL0000301109	AAH.AS	Euronext Amsterdam	0,2322
Enel S.p.A.	IT0003128367	ENEL.MI	Milano Stock Exchange	0,6001
Fortis	BE0003801181	FOR.BR	Euronext Brüssel	0,2336
Endesa S.A.	ES0130670112	ELE.MC	Madrid Stock Exchange	0,2695
Ente Nazionale Idrocarburi S.p.A.	IT0003132476	ENI.MI	Milano Stock Exchange	0,2388
Royal Dutch Petroleum N.V.	NL0000009470	RD.AS	Euronext Amsterdam	0,0969
DaimlerChrysler AG	DE0007100000	DCXGn.DE	Frankfurt Stock Exchange	0,1121
UniCredito Italiano S.p.A.	IT0000064854	CRDI.MI	Milano Stock Exchange	1,0318
SBC Communications Inc.	US78387G1031	SBC.N	New York Stock Exchange	0,1360
Altria Group Inc.	US02209S1033	MO.N	New York Stock Exchange	0,0607
General Motors Corp.	US3704421052	GM.N	New York Stock Exchange	0,0757
Verizon Communications Inc.	US92343V1044	VZ.N	New York Stock Exchange	0,0917
JP Morgan Chase & Co.	US46625H1005	JPM.N	New York Stock Exchange	0,0941
El Du Pont de Nemours & Co.	US2635341090	DD.N	New York Stock Exchange	0,0801
Citigroup Inc.	US1729671016	C.N	New York Stock Exchange	0,0734
Merck & Co. Inc.	US5893311077	MRK.N	New York Stock Exchange	0,0714
General Electric Co.	US3696041033	GE.N	New York Stock Exchange	0,1110
Exxon Mobil Corp.	US30231G1022	XOM.N	New York Stock Exchange	0,0793
Showa Shell Sekiyu KK	JP3366800005	5002.T	Tokio Stock Exchange	0,5040
Mitsui OSK Lines Ltd.	JP3362700001	9104.T	Tokio Stock Exchange	1,0025

Nippon Yusen Kabushiki Kaisha	JP3753000003	9101.T	Tokio Stock Exchange	1,0445
Kawasaki Kisen Kaisha Ltd.	JP3223800008	9107.T	Tokio Stock Exchange	1,0593
Toyobo Co. Ltd.	JP3619800000	3101.T	Tokio Stock Exchange	2,0650
Morinaga & Co. Ltd.	JP3926400007	2201.T	Tokio Stock Exchange	1,9398
Mitsubishi Heavy Industries Ltd.	JP3900000005	7011.T	Tokio Stock Exchange	1,6004
Konami Corp.	JP3300200007	9766.T	Tokio Stock Exchange	0,1761
The Yokohama Rubber Co. Ltd.	JP3955800002	5101.T	Tokio Stock Exchange	1,1949
Nippon Suisan Kaisha Ltd.	JP3718800000	1332.T	Tokio Stock Exchange	1,8671

### **Korea Kospi 200 Index**

Der Korea Kospi 200 Index wird von der Koreanischen Wertpapierbörse berechnet und veröffentlicht. Er ist ein kapitalisierungsgewichteter Index aus 200 Blue-Chip-Aktien von Gesellschaften, die die folgenden acht Industriegruppen des koreanischen Marktes repräsentieren: Fischerei, Bergbau, verarbeitende Industrie, Elektrik und Gas, Baugewerbe, Dienstleistungen, Post und Kommunikation und Finanzwesen. Der Index wurde mit einem Basiswert von 100 zum 03. Januar 1990 entwickelt und wird seit dem 15. Juni 1994 berechnet.

Weitere Informationen über den Korea Kospi 200 Index sind auf der Internetseite der Koreanischen Wertpapierbörse unter [www.kse.or.kr](http://www.kse.or.kr) erhältlich.

Alle Rechte an oder im Zusammenhang mit dem Kospi 200 Index liegen bei der Korea Stock Exchange. „Kospi“ und "Kospi 200" sind Markenzeichen der Korea Stock Exchange.

### **Dow Jones Euro Stoxx 50 Return Index**

Der **Dow Jones Euro Stoxx 50 Return Index** wird von der Stoxx Limited berechnet und veröffentlicht. Er ist ein kapitalisierungsgewichteter Index aus 50 Blue-Chip-Aktien von Gesellschaften, die ihren Sitz in Teilnehmerstaaten der Europäischen Währungsunion haben. Der Index wurde mit einem Basiswert von 1000 zum 31. Dezember 1991 entwickelt.

Beim Dow Jones Euro Stoxx 50 Return Index werden ausgeschüttete Dividenden auf die im Index enthaltenen Aktien in den Index reinvestiert und fließen somit in die Berechnung des Index mit ein.

## **Allgemeine Informationen**

### **Beschreibung der Wertpapiere**

Gegenstand dieses Prospektes sind die Zertifikate bezogen auf Indizes wie angegeben in der **Tabelle** auf Seite 2 des Verkaufsprospektes (die "Tabelle") (insgesamt die "Zertifikate") der Société Générale Acceptance N.V., Curacao, Niederländische Antillen (die "Emittentin").

### **Beschlußfassung**

Die Geschäftsführung der Emittentin hat an dem in der **Tabelle** angegebenen Tag beschlossen, die Zertifikate zu begeben.

### **Übernahme**

Die Zertifikate werden von der Société Générale S.A. (im folgenden: Société Générale) übernommen.

### **Anfängliche Verkaufspreise und Valutierung**

Der Verkaufsbeginn für die Zertifikate sowie die anfänglichen Verkaufspreise sind der **Tabelle** auf Seite 2 des Verkaufsprospektes zu entnehmen; die Verkaufspreise gelten zuzüglich der üblichen Bankprovision. Die Valutierung erfolgt an dem in der **Tabelle** angegebenen Tage.

### **Einbeziehung in den Freiverkehr**

Die Zertifikate sollen in den **Freiverkehr** an mindestens einer deutschen Wertpapierbörse einbezogen werden.

**Wertpapierkennnummer:** wie angegeben in der **Tabelle**

**ISIN-Code:** wie angegeben in der **Tabelle**

### **Prospekthaftung**

Die Société Générale übernimmt gemäß § 3 der Wertpapier-Verkaufsprospektverordnung die Verantwortung für den Inhalt dieses Prospekts. Sie erklärt ferner, daß ihres Wissens die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

### **Ergänzende Angaben**

Der unvollständige Verkaufsprospekt vom 20. August 2001, der Nachtrag vom 04. Juli 2003 und dieser Nachtrag vom 12. Mai 2004 wurden bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegt, aber von dieser nicht inhaltlich, sondern lediglich im Hinblick auf ihre formelle Vollständigkeit geprüft. Der unvollständige Verkaufsprospekt vom 20. August 2001, der Nachtrag vom 04. Juli 2004 und der Nachtrag vom 12. Mai 2004 werden von der Société Générale S.A., Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Mainzer Landstraße 36, 60325 Frankfurt am Main zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten. Darüber hinaus ist dieser Prospekt im Internet unter [www.warrants.com/de](http://www.warrants.com/de) abrufbar.

## ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN

### § 1

#### Zertifikatsrecht; Aufstockung

- (1) Die SGA Société Générale Acceptance N.V., Curacao, Niederländische Antillen, (die "Emittentin") gewährt hiermit dem Inhaber von auf den jeweiligen Index bezogenen Zertifikaten einer Wertpapierkennnummer, wie im einzelnen in der **Tabelle** auf Seite 2 des Verkaufsprospektes (die "Tabelle") angegeben ("jeweils die Zertifikate"), das Recht (das "Zertifikatsrecht"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen am Fälligkeitstag (§ 5 Abs. (1)) den nachstehend unter Absatz (2) definierten Abrechnungsbetrag zu verlangen.
- (2) Abrechnungsbetrag ist der in EUR ausgedrückte bzw. umgerechnete Geldbetrag, der dem nachstehend unter Absatz (3) definierten Abrechnungskurs des Index entspricht, wobei 1 Indexpunkt EUR 1,00 hinsichtlich des SG Dividend Stars USA Index, des SG Dividend Stars Europe Index, des Dividend Stars Germany Index, des SG Dividend Stars World Index und des Dow Jones Euro Stoxx 50 Return Index und 1 Indexpunkt 1,00 KRW hinsichtlich des Korea Kospi 200 Index entspricht, multipliziert mit dem Bezugsverhältnis und das Ergebnis ggf. auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet (der "Abrechnungsbetrag"). Die Umrechnung von KRW in EUR erfolgt auf der Grundlage des von der **Europäischen Zentralbank in Frankfurt am Main** festgestellten amtlichen EUR/KRW Mittelkurses an dem Tag, der dem Tag der Ermittlung des Abrechnungskurses nachfolgt.
- (3) Der Abrechnungskurs entspricht, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, dem ersten Schlußkurs des jeweils in der **Tabelle** angegebenen Index (der "Index") (§ 9), der innerhalb eines 10-Tage-Zeitraums, der am Fälligkeitstag (§ 5 Absatz (1) (einschließlich) beginnt, von der Festlegungsstelle (§ 9) festgestellt wird. Kann der Schlußkurs des jeweils in der **Tabelle** angegebenen Index nicht innerhalb des genannten 10-Tage-Zeitraums wie vorstehend beschrieben festgestellt werden, dann entspricht der Abrechnungskurs dem angemessenen Marktwert des jeweiligen Index am ersten Bankgeschäftstag nach Ablauf des 10-Tage-Zeitraums. Der angemessene Marktwert des jeweiligen Index wird von der Zertifikatsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) festgelegt. Der so ermittelte angemessene Marktwert des jeweiligen Index spiegelt die Marktgegebenheiten am ersten Bankgeschäftstag nach Ablauf des 10-Tage-Zeitraums wider.
- (4) Jede Bezugnahme auf "**EUR**" ist als Bezugnahme auf das seit dem 01. Januar 2002 in zwölf Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) eingeführte gesetzliche Zahlungsmittel "Euro" zu verstehen und jede Bezugnahme auf "**KRW**" als solche auf "Won" der Republik Korea.
- (5) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung zu begeben, so daß sie mit diesen Zertifikaten zusammengefaßt werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl



erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfaßt im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

## § 2

### Form der Zertifikate; Girosammelverwahrung; Übertragbarkeit

- (1) Sämtliche in der **Tabelle** mit einer Wertpapierkennnummer angegebenen, von der Emittentin begebenen Zertifikate, sind zu jeder Zeit durch jeweils ein Dauer-Inhaber-Sammelzertifikat (das "Inhaber-Sammelzertifikat") verbrieft. Einzelne Zertifikate werden nicht begeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung einzelner Zertifikate ist ausgeschlossen.
- (2) Sämtliche Inhaber-Sammelzertifikate sind bei der Clearstream Banking Frankfurt Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main (die "CBF") hinterlegt. Die Zertifikate sind als Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat übertragbar.
- (3) Im Effekten giroverkehr sind die Zertifikate ausschließlich in Einheiten von einem Zertifikat oder einem ganzzahligen Vielfachen davon handelbar und übertragbar.

## § 3

### Status und Garantie

- (1) Die Zertifikate begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig und, vorbehaltlich der jeweils geltenden gesetzlichen Ausnahmen, mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin zumindest gleichrangig sind.
- (2) Die Erfüllung der Verbindlichkeiten der Emittentin unter diesen Zertifikatsbedingungen werden von der Société Générale S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin") garantiert. Die Verpflichtungen der Garantin unter der Garantie begründen unmittelbare, unbedingte und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Garantin, die untereinander gleichrangig sind, einschließlich solchen aus Einlagen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Im Falle einer Nichterfüllung durch die Emittentin (i) hinsichtlich der ordnungsgemäßen und pünktlichen Rückzahlung sämtlicher Beträge oder eines Teils davon (ii) oder der Zahlung und/oder Lieferung von körperlichen Stücken durch die Emittentin, wird die Garantin die entsprechende Zahlung leisten, oder, soweit anwendbar, die Zahlung und/oder Lieferung solcher körperlicher Stücke auf Anfordern erbringen, als ob diese Zahlung und/oder Lieferung solcher physischer Stücke, je nach Fall, durch die Emittentin geleistet worden wäre.

## § 4

### Bankgeschäftstag; Mindestlaufzeit

- (1) Die Zertifikate haben die in der **Tabelle** angegebene Mindestlaufzeit.
- (2) Ein "Bankgeschäftstag" ist ein Tag, an dem Banken in Frankfurt am Main generell ihre Schalter geöffnet haben.

## § 5

### Fälligkeitstag; Kündigung; Zahlung des Abrechnungsbetrages

- (1) Die Zertifikate werden am Fälligkeitstag eingelöst, d.h. die Zertifikatsinhaber können am Fälligkeitstag von der Emittentin die Zahlung des Abrechnungsbetrages verlangen. Der Fälligkeitstag steht gegenwärtig noch nicht fest und die Zertifikate werden demgemäß als Zertifikate ohne feste Laufzeit geführt ("Open-End-Zertifikate"). Die Emittentin ist jedoch nach Ablauf von zwei Jahren nach dem oberhalb der Tabelle angegebenen Tag des Verkaufsbeginns berechtigt, die Zertifikate insgesamt, jedoch nicht in Teilen, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 14 Monaten zum Monatsende zu kündigen und fällig zu stellen. Dabei ist der Fälligkeitstag anzugeben. Eine Kündigung wird gemäß § 8 bekanntgemacht.
- (2) Die Zahlung eines gegebenenfalls zu beanspruchenden Abrechnungsbetrages erfolgt am **fünften** Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main nach dem Fälligkeitstag bzw., falls der **Schlußkurs** des Index gemäß § 1(3) erst nach dem Fälligkeitstag festgestellt wird, an dem **fünften** Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main nach dem Tag der Feststellung (der "**Zahltag**"), an die CBF. Die CBF wird den Zertifikatsinhabern, die Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat halten, den Abrechnungsbetrag über ihre Depotbanken vergüten.
- (3) Sollte die Vergütung, aus welchen Gründen auch immer, nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Zahltag möglich sein, ist die Emittentin berechtigt, die entsprechenden Beträge beim Amtsgericht Frankfurt am Main für die Zertifikatsinhaber auf deren Gefahr und Kosten unter Verzicht auf das Recht der Rücknahme zu hinterlegen. Mit der Hinterlegung erlöschen die Ansprüche der Zertifikatsinhaber gegen die Emittentin.
- (4) Kosten, Steuern und sonstige Abgaben, die im Zusammenhang mit der Zahlung des Abrechnungsbetrages anfallen, sind von den Inhabern der betreffenden Zertifikate zu zahlen. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Steuerabzug vom Kapitalertrag bleiben hiervon unberührt.

## § 6

### Zertifikatsstelle

- (1) Die Société Générale, Paris, ist die Zertifikatsstelle bezüglich der Zertifikate (die "Zertifikatsstelle"). Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Zertifikatsstelle durch eine andere Bank in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zu ersetzen, weitere Banken als zusätzliche Zertifikatsstellen der Emittentin (die "Zusätzlichen Zertifikatsstellen") zu bestellen und die Bestellung von Zusätzlichen Zertifikatsstellen zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 8 bekanntgemacht.
- (2) Die Zertifikatsstelle ist berechtigt, jederzeit ihr Amt als Zertifikatsstelle niederzulegen, vorausgesetzt, daß eine andere Bank in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union als Nachfolgerin vor einer solchen Niederlegung bestellt wurde. Niederlegung und Ersetzung werden unverzüglich gemäß § 8 bekanntgemacht.
- (3) Die Zertifikatsstelle und etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen handeln ausschließlich für die Emittentin und gehen gegenüber den Zertifikatsinhabern keinerlei Vertretungs- oder Treuhandbeziehung ein. Die Zertifikatsstelle und etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen sind von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen ähnlichen gesetzlichen Beschränkungen in anderen Ländern befreit.
- (4) Weder die Emittentin noch die Zertifikatsstelle noch etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen sind verpflichtet, die Berechtigung der Hinterleger von Zertifikaten bei der CBF zu prüfen.

## § 7

### Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber berechtigt, eine andere Gesellschaft als Schuldnerin (die "Neue Emittentin") hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten an die Stelle der Emittentin zu setzen, sofern
  - (a) die Neue Emittentin durch Vertrag mit der Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten übernimmt,
  - (b) eine von der Emittentin speziell zu bestellende Treuhänderin, die eine Bank oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Frankfurt am Main mit internationalem Ansehen ist (die "Treuhänderin"), die Schuldübernahme gemäß Unterabsatz (a) nach ihrem freien Ermessen als für die Zertifikatsinhaber nicht wesentlich nachteilig beurteilt und für diese genehmigt,
  - (c) die Société Générale S.A., Paris, diese Verpflichtungen der Neuen Emittentin gegenüber der Treuhänderin zugunsten der Zertifikatsinhaber garantiert und

- (d) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat.

Mit Erfüllung vorgenannter Bedingungen tritt die Neue Emittentin in jeder Hinsicht an die Stelle der Emittentin und die Emittentin wird von allen mit der Funktion als Emittentin zusammenhängenden Verpflichtungen gegenüber den Zertifikatsinhabern aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten befreit.

- (2) Im Falle einer solchen Schuldnerersetzung gilt jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin als Bezugnahme auf die Neue Emittentin.
- (3) Eine Ersetzung der Emittentin wird unverzüglich gemäß § 8 bekanntgemacht.

## § 8

### Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen, werden in einem überregionalen Börsenpflichtblatt veröffentlicht.

## § 9

### Index; Festlegungsstelle; Nachfolgeindex

- (1) Der **SG Dividend Stars USA Index**, der **SG Dividend Stars Europe Index**, der **SG Dividend Stars Germany Index** und der **SG Dividend Stars World Index** werden jeweils von der Société Générale S.A., Paris (die „**SG Dividend Stars Indizes Festlegungsstelle**“) berechnet und auf der Reutersseite SGDEM veröffentlicht.

Der **Korea Kospi 200 Index** wird von der Koreanischen Wertpapierbörse (die „**Korea Kospi 200 Index Festlegungsstelle**“) berechnet und veröffentlicht. Er ist ein kapitalisierungsgewichteter Index aus 200 Blue-Chip-Aktien von Gesellschaften aus acht unterschiedlichen Industriegruppen.

Der **Dow Jones Euro Stoxx Return Index** wird von der Stoxx Limited (die "**Dow Jones Euro Stoxx Return Index Festlegungsstelle**") berechnet und veröffentlicht. Er ist ein kapitalisierungsgewichteter Index aus 50 Blue-Chip-Aktien von Gesellschaften, die ihren Sitz in Teilnehmerstaaten der Europäischen Währungsunion haben.

"**Schlußkurs des Index**" ist der Indexstand, der von der Festlegungsstelle als Schlußkurs des Index berechnet und veröffentlicht wird.

- (2) Maßgeblich für die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des jeweiligen Index ist das von der Festlegungsstelle erstellte und jeweils geltende Konzept des jeweiligen Index. Dies gilt auch bei Veränderungen in der Berechnung des jeweiligen Index (einschließlich Bereinigungen) oder der Zusammensetzung und Gewichtung der Kurse oder Wertpapiere, auf deren Grundlage der jeweilige Index berechnet wird, sofern das

Konzept des jeweiligen Index mit dem am **12. Mai 2004** geltenden Konzept des jeweiligen Index noch vergleichbar ist und sich aus den nachstehenden Vorschriften nichts anderes ergibt.

- (3) Wird der jeweilige Index nicht mehr von der Festlegungsstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Zertifikatsstelle für geeignet hält (die "Neue Festlegungsstelle") berechnet und veröffentlicht, so wird der Abrechnungsbetrag von der Zertifikatsstelle auf der Grundlage des von der Neuen Festlegungsstelle berechneten und veröffentlichten **Schlußkurses** des Index berechnet und jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Festlegungsstelle gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Neue Festlegungsstelle.
- (4) Wird der jeweilige Index zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt oder ändert sich das Konzept des jeweiligen Index so wesentlich, daß es nicht mehr mit dem am **12. Mai 2004** geltenden Konzept vergleichbar ist, legt die Zertifikatsstelle nach Beratung mit einem Sachverständigen fest, welcher Index künftig dem Zertifikatsrecht zugrunde zu legen ist (der "Nachfolgeindex"). Der Nachfolgeindex sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 8 bekanntgemacht. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den jeweiligen Index gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgeindex.
- (5) Ist nach Ansicht der Zertifikatsstelle die Festlegung eines Nachfolgeindex, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, kann die Emittentin nach ihrer Wahl für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des jeweiligen Index auf der Grundlage des bisherigen Indexkonzeptes und des letzten festgestellten Indexwertes durch eine andere von ihr ausgewählte Stelle Sorge tragen oder die Zertifikate zu dem Tag, an dem die Aufhebung des jeweiligen Index oder die wesentliche Änderung des Indexkonzeptes wirksam wird, kündigen. Im Fall der Kündigung der Zertifikate gilt der Tag, an dem die Kündigung wirksam wird, als Fälligkeitstag. Die Zertifikatsstelle wird die Kündigung der Zertifikate und den aufgrund der Kündigung geänderten Fälligkeitstag gemäß § 8 bekanntmachen.
- (6) Die in Zusammenhang mit den vorgenannten Absätzen (3) bis (5) zu treffenden Entscheidungen der Zertifikatsstelle bzw. des Sachverständigen sind für die Emittentin und die Zertifikatsinhaber abschließend und verbindlich, es sei denn, daß ein offensichtlicher Irrtum vorliegt.
- (7) Die Emittentin haftet für Handlungen oder Unterlassungen der Zertifikatsstelle bzw. eines von der Zertifikatsstelle bestellten Sachverständigen nur, soweit die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt wurde.

## § 10

### Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten aus den in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten ebenso wie Form und Inhalt der

Garantie (§ 3 Abs. (2)) und alle Rechte und Pflichten hieraus bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten sowie der Garantie (§ 3 Abs. (2)) ist Frankfurt am Main, wenn der Zertifikatsinhaber Kaufmann ist oder es sich bei ihm um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt oder sich sein Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet.
- (4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer zu berichtigen sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d.h. die die finanzielle Situation des Zertifikatsinhabers nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 8 bekanntgemacht.
- (5) Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.

Frankfurt am Main, den 12. Mai 2004

**Société Générale S. A., Paris**

**SGA Société Générale Acceptance N.V.**